



21/SN-169/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Z1.404/88

An die
 Republik Österreich
 Bundesministerium
 für Inneres
 Postfach 100
1014 Wien

Betrifft: Zahl: 9.900/6-IV/6/88;
 Entwurf eines Volksbefragungsgesetzes

Betrifft GESETZENTWURF
Ziffer 82 GE 98
Datum: 19. MAI 1989
Verfeilt 19. Mai 1989 Reichenb

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Zu dem zugeleiteten Entwurf eines Volksbefragungsgesetzes erstattet der Österreichische Rechtsanwaltskammertag folgende Stellungnahme:

Der Gesetzesvorschlag wird grundsätzlich begrüßt. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erlaubt sich aber im einzelnen folgende Anregungen zu deponieren:

Zunächst scheint erörterungswürdig, nicht ein eigenes Volksbefragungsgesetz zu erlassen, sondern das geltende Volksabstimmungsgesetz 1972 in der Fassung BGBI 233/1982 zu novellieren. Dies deshalb, da die vorgeschlagenen Formalbestimmungen im Gesetzesentwurf nahezu gänzlich den Formalbestimmungen des Volksabstimmungsgesetzes gleichen. In den wenigen Änderungen erblickt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag eine sprachliche Verbesserung und Klarstellung, die auch dem Volksabstimmungsgesetz wohl anstünden. Als Beispiel wird etwa die Bestimmung § 5 Zif. 1 angeführt, worin die Stimmberechtigung geregelt ist. Im Volksabstimmungsgesetz heißt es "alle Männer und Frauen", im Entwurf ist sprachlich einleuchtender vorgesehen: "Stimmberechtigt ist, wer am Stichtag das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt."

Im weiteren schlägt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag vor, die vorgesehene Bestimmung des § 2 Absatz 2 zu überdenken. Es scheint dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag nicht erforderlich, die Entschließung des Bundespräsidenten von allen Mitgliedern der Bundesregierung gegenzeichnen zu lassen. Abgesehen von denkbaren juristischen Interpretationsschwierigkeiten, die aus der Fassung einer derartigen Regelung resultieren könnten (das gilt etwa bei vorübergehender oder dauernder Verhinderung eines Mitgliedes der Bundesregierung, u.s.w.) scheint die Begründung in den erleuternden Bemerkungen, daß nämlich der besondere Charakter der Volksbefragung durch dieses Erfordernis unterstrichen werden möge, nicht überzeugend. Nach Artikel 67 Absatz 2 B-VG bedürfen Akte des Bundespräsidenten zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder des zuständigen Bundesministers. Mit der vorgeschlagenen Lösung würde eine verfassungsrechtliche Zwittereigenschaft erzeugt werden, eine Volksbefragung wäre demnach weder ein Akt des Bundespräsidenten, noch ein Akt der Bundesregierung. Es wird also vorgeschlagen, es bei der Regelung nach Artikel 67 Absatz 2 zu belassen.

Weiters wird vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag zur vorgesehenen Bestimmung des § 6 Absatz 5 angemerkt, daß nicht einzusehen ist, daß lediglich in Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern den im Nationalrat vertretenen Parteien auf ihr Verlangen Abschriften der Stimmlisten gegen Ersatz der Kosten auszufolgen sind. Bei den heutigen technischen Möglichkeiten muß davon ausgegangen werden, daß auch in kleineren Gemeindeämtern Kopiergeräte vorhanden sind oder Zugang zu solchen Geräten besteht; es wird daher vorgeschlagen, diese Beschränkung zu beseitigen. Im übrigen wird der Entwurf ausdrücklich als Initiative zu demokratiepolitischen Fortschritten begrüßt, mit dem Wunsche, daß eine allsbalige Verabschiedung im Nationalrat Platz greifen könne.

Wien, am 24.Jänner 1989
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG